



Doppelkopie of Protokoll

AMTSGERICHT CHEMNITZ

- Registergericht -

Bescheinigung

Der Verein

Sächsische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.

dessen Satzung am 07.09.1991 errichtet wurde, und in der Mitgliederversammlung vom 20.04.2002 zuletzt geändert wurde, ist am 31.07.2002 unter der Vereinsregisternummer

VR 2001

in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen worden.

Amtsgericht Chemnitz, den 31.07.2002



Schaff-Söll
Schaff-Söll
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Satzung der Sächsischen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sächsische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er ist im Freistaat Sachsen tätig.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, zur Entwicklung einer gemeindenahen Psychiatrie in Sachsen beizutragen, die an den Bedürfnissen der psychisch und psychosozial Leidenden orientiert ist und die psychischen Ursachen, Begleitumstände und Folgen seelischen Leidens zum Gegenstand ihres Handelns macht.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem die Gesellschaft in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kommunen, mit nationalen und internationalen Organisationen und unter Berücksichtigung bereits vorliegender fortschrittlicher wissenschaftlicher und praktischer Erfahrungen versucht, die psychiatrische Betreuung in ihren verschiedenen Aspekten im Hinblick auf Vorbeugung, Behandlung, Hilfe zur Selbsthilfe, Lebensbegleitung und Rehabilitation auf kommunaler Ebene voranzutreiben.
- (3) Sie strebt dieses Ziel an durch kritische Überprüfung und Initiativen zur Veränderung der therapeutischen Methoden, bestehender Organisationsformen, Gesetze und Verordnungen, die einer gemeindenahen Psychiatrie im Wege stehen.
- (4) Die Gesellschaft fördert das gemeinsame Handeln aller Berufsgruppen, aller Disziplinen, Institutionen, professionellen und nichtprofessionellen Vereinigungen und Gruppen, die für die Verwirklichung der geschilderten Ziele wichtig sind.
- (5) Sie ist bereit, Projekte und alternative Hilfsangebote, die diesem Zweck dienen, zu unterstützen, selbst aufzubauen und durchzuführen.
- (6) Im Sinne ihrer Ziele tritt die Gesellschaft für den Aufbau und die Organisation von berufsübergreifenden Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten aller in der Psychiatrie Tätigen ein.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung|. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsleitung zu beantragen und wird von ihr bestätigt.

4) Mitglieder der Sächsischen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie sind gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP).

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluß

(5) Der Austritt kann zu jedem Jahresende erfolgen. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(6) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf von 2 Monaten nicht gezahlt hat. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluß kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Geleistete Beiträge werden nach Ausschluß nicht zurückerstattet. Das Mitglied bleibt auch nach Ausscheiden zur Zahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

§ 5 Beiträge

- (1) Über die Höhe und das Einzugsverfahren der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der DGSP.
- (2) Von der Beitragspflicht kann auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand teilweise oder ganz befreit werden.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und gliedert sich in den Geschäftsführenden Vorstand und den Erweiterten Vorstand.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstandssprecher, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (3) Der Erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und je einem Vertreter der Regionalbezirke und der Arbeitskreise.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder, außer die Vertreter der Arbeitskreise, werden für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der ausscheidende Gesamtvorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis der neue Vorstand arbeitsfähig ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand aus der Kandidatenliste der letzten Vorstandswahl entsprechend der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen keine weiteren Kandidaten zur Verfügung, bleibt der Vorstandssitz vakant.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (6) Gesamtvorstandssitzungen werden von dem Sprecher des Vorstandes einberufen, sooft die Geschäftslage dies erforderlich macht. Der Schriftführer hat über jede Versammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechnungsbericht zu erstatten.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Eine so einberufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - grundlegende Aufgaben und Ziele des Vereins
 - Entlassung und Neuwahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, wenn mindestens ein Drittel des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes dies schriftlich bei dem Sprecher beantragen. Es erfolgt eine Einladung an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, außer bei Vereinsauflösungen und Satzungsänderung, für die eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- (5) Der Schriftführer des Vereins hat über Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann vom Gesamtvorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins nach §8 hat zur Voraussetzung, daß der Antrag zur Auflösung den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der beschlußfassenden Versammlung bekanntgegeben ist.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können vom Gesamtvorstand oder mindestens einem Drittel der MitgliederInnen beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung analog § 9.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen allen Mitglieder alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.